

STADT BAD KISSINGEN

**BEBAUUNGSPLAN
MIT INTEGRIERTEM
GRÜNORDNUNGSPLAN**

THEATERPLATZ

GEMARKUNG BAD KISSINGEN

1. ÄNDERUNG

M 1 : 1000



STADTBAUAMT
REF. III - 2

BAD KISSINGEN
AUFGESTELLT: 16.06.2004
GEÄNDERT: 14.09.2004

STAND: SATZUNGSBESCHLUSS

I. Zeichnerische Festsetzungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Grünflächen (Bestand)



Bäume (Bestand)

II. Textliche Festsetzungen

1. Die im Plangebiet gekennzeichneten Grünflächen werden als öffentliche und private Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt.

Die Festsetzung dient dem Erhalt des prägenden städtebaulichen Erscheinungsbildes im Bereich des Theaterplatzes, das vor allem von der durch die Grünflächen aufgelockerten Bebauung charakterisiert ist.

2. Die Errichtung von Stellplätzen und Garagen auf den festgesetzten Grünflächen ist nicht zulässig. Untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO können dort zugelassen werden, wenn sie das städtebauliche Erscheinungsbild nicht beeinträchtigen.
3. Die Errichtung von Stellplätzen kann entsiegelt und begrünt (Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster) ausnahmsweise im Einzelfall widerruflich zugelassen werden, soweit und solange
 - a) die genehmigte Nutzung eines Grundstückes das Vorhandensein von Stellplätzen auf dem selben Grundstück bzw. eines direkt angrenzenden Grundstückes funktionell zwingend erforderlich macht und
 - b) die ordnungsgemäße Begrünung durch eine verbleibende Grünfläche gesichert ist.
4. Der Bewuchs ist zu fördern und bei Abgängigkeit gleichwertig im Sinne des Art. 6a BayNatSchG auszugleichen .

III. Hinweise

1. Das Baugebiet liegt im inneren Schutzbezirk des quantitativen Heilquellenschutzgebietes der staatlichen Heilquellen von Bad Kissingen und Bad Bocklet mit Entschließung des Bayerischen Staatsministerium des Inneren vom 20.02.1922.
2. Die Grundstücke Fl.Nr. 379,379/1, 379/2, 380 und Teile des Grundstücks Fl.Nr. 411 liegen in der weiteren Schutzzone des qualitativen Heilquellenschutzgebietes entsprechend der Verordnung des Landratsamtes Bad Kissingen vom 26.01.1981.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.07.2004 bis 05.08.2004 in Bad Kissingen öffentlich ausgelegt.

Bad Kissingen, den 6.8.2004




.....
Oberbürgermeister

Die Stadt Bad Kissingen hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 14.09.2004 die 1. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Bad Kissingen, den 15.9.2004




.....
Oberbürgermeister

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist am 15.10.2004 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bad Kissingen bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis darauf, dass der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus während der Dienststunden bereit liegt (§ 10 Abs. 3 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

